

Die Haftung des eingetragenen Vereins

Kurzvortrag

Börsensitzung der Westdeutschen Immobilienbörse WIB 24
16. Oktober 2008

Referent

Dr. Ralf Stark

Rechtsanwalt

u n d

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Dozent für Öffentliches Recht,
Verwaltungsrecht und Zivilprozessrecht

Dr. Stark, Niedeggen & Kollegen

Rechtsanwälte Steuerberater

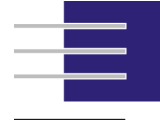
Breite Straße 147 - 151, D-50667 Köln

Tel. +49 (0)221 / 27 24 7-0

Fax +49 (0)221 / 27 24 7-77

Mail kanzlei@drstark.de

Web www.drstark.de



Überblick*

I.

Die grundsätzliche Haftung des Vereins

- 1.) Haftung der Mitglieder
- 2.) Haftung des Vorstands
 - a) Außenhaftung
 - b) Innenhaftung
 - c) Befreiungsmöglichkeiten von der Innenhaftung
- 3.) Haftung des Vorsitzenden

II.

Einzelfälle

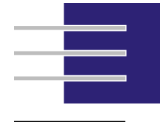
- 1.) Haftung bei Eingehen von Vertragsverpflichtungen ohne ausreichende Liquidität
- 2.) Haftung bei unerlaubter Handlung
- 3.) Haftung bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit
- 4.) Ende der Haftung

III.

Besonderheiten der Westdeutschen Immobilienbörse WIB 24

- 1.) Vertretung
- 2.) Mitgliederhaftung
- 3.) Vorstandsentlastung

*) DIESER BEITRAG IST ÜBER DIE WEBSITE DES REFERENTEN (WWW.DRSTARK.DE) , HIER UNTER DER RUBRIK „INFORMATION“ ABRUFBAR.



Die Haftung des eingetragenen Vereins

I.

Die grundsätzliche Haftung des Vereins

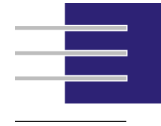
Eingetragene Vereine sind juristische Personen. Sie sind vollrechtsfähig, das heißt sie können als Rechtssubjekte selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Vorstand ist das Organ des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der Verein muss sich die Handlungen seiner Organe zurechnen lassen und haftet gemäß § 31 BGB auch für Schäden, die diese bei ihren Tätigkeiten für den Verein verursachen. Gleiches gilt für Personen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt. Der Verein haftet auch für Organisationsmängel, d.h. wenn für wichtige Aufgaben kein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter eingeteilt wird. Das betrifft insbesondere die Verletzung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten (bspw. die sichere Durchführung von Vereinsfeiern). Der gemeinnützige Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen.

1.) Haftung der Mitglieder

Für Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften die einzelnen Vereinsmitglieder grundsätzlich **nicht** mit ihrem jeweiligen **Privatvermögen**, sondern **nur** der **Verein** mit dem **Vereinsvermögen**. Eine persönliche Haftung der Mitglieder kommt nur in Betracht, wenn

- die Satzung ihnen diese Pflicht auferlegt
oder
- ein gesonderter Vertrag mit den Mitgliedern und dem Gläubiger besteht.

In absoluten Ausnahmefällen kann eine sog. Durchgriffshaftung auf die Mitglieder stattfinden, namentlich dann, wenn der Verein sich über die Grenzen des sog. Neben Zweckprivilegs hinaus wirtschaftlich betätigt. Gemäß § 21 BGB kann ein Verein nur dann ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (ideeller Verein).



Dies dient vor allem den Gläubigerschutz: Ein gemeinnütziger Verein hat als Körperschaft ähnliche **Haftungsprivilegien** wie eine GmbH, anders als diese aber kein vorgeschriebenes Mindesthaftungskapital.

Dieses Haftungsprivileg ist dadurch gerechtfertigt, dass der gemeinnützige Verein nicht vorrangig wirtschaftlich tätig werden darf und damit die Risiken einer wirtschaftlichen Betätigung vorwiegend auf die Gläubiger abwälzen würde.

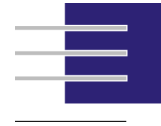
Das **Nebenzweckprivileg** bedeutet, dass der Verein sich neben den Satzungszwecken auch wirtschaftlich betätigen darf, diese wirtschaftliche Betätigung muss aber nachrangig bleiben.

Eine Haftung der Vereinsmitglieder persönlich kommt daher dann in Betracht, sofern ein **sog. Rechtsformmissbrauch** vorliegt, d.h. wenn ein gemeinnütziger Verein sich über das Nebenzweckprivileg hinaus wirtschaftlich engagiert. Das ist grundsätzlich auch dann der Fall, wenn dies über Tochtergesellschaften in GmbH-Form geschieht. Dieser Rechtsformmissbrauch erlaubt einen Haftungsdurchgriff auf die Mitglieder nur, weil in der hierfür gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsform des eingetragenen Vereins in erheblichem Umfang ein von § 21 BGB nicht mehr erfasstes erwerbswirtschaftliches Engagement ausgeübt werden würde.

2.) Haftung des Vorstandes

Eine grundsätzliche Haftung gegenüber außenstehenden Dritten - kraft Amtes - gibt es für den Vorstand nicht. Generell ist der Vorstand durch die Organhaftung **nach § 31 BGB vor Haftungsdurchgriffen geschützt**. Der Verein haftet daher mit seinem Vereinsvermögen für alles, was auf Handlungen und Beschlüsse seiner Organe zurückzuführen ist. Das setzt allerdings voraus, dass der von dem Organ verursachte Schaden

"in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen"



begangen wurde, dass er also für den Verein und ihm Rahmen seiner satzungsmäßige Befugnisse gehandelt hat. Voraussetzung ist daher, dass der Vorstand in „amtlicher“ Eigenschaft, das heißt als Vorstand, gehandelt hat.

a) Außenhaftung

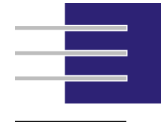
Vorstände können **Außenstehenden** (z.B. Finanzamt, Zuschussgebern, Kunden des Vereins) jedoch insbesondere in folgenden Fällen mit ihrem Privatvermögen haften:

- unzutreffende Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) oder Fehlverwendung der zugewandten Mittel,
- Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungs- oder der zugehörigen Erklärungspflichten,
- Fehlverwendung von Baudarlehn oder Bauzuschüssen,
- Hinauszögern des Insolvenzantrages.
- mangelnde finanzielle Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern .

b) Innenhaftung

Gegenüber dem Verein im **Innenverhältnis** haften der Vorstand persönlich für eine sorgfältige Vereinsführung. Sie sind insbesondere verpflichtet

- die Vereinsziele strikt zu verfolgen,
- finanzielle Vorsorge zur Zahlung von Soz. -, Versicherungsbeiträgen und sonstigen Verbindlichkeiten zu betreiben,
- die Aufbau- und Ablauforganisation des Vereins an den Satzungszielen auszurichten,
- alle fachlich (z.B. KSchG, AGG) und allgemein einschlägigen sowie insbesondere auch alle steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- ordnungsmäßig Rechenschaft zu legen,
- alle anderen Organmitglieder und die Mitgliederversammlung zeitnah und ausreichend über wichtige Vorkommnisse zu informieren,



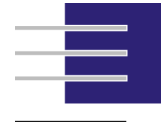
- alle sinnvollen Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen dem Verein drohenden Schaden abzuwenden oder seinen wirtschaftlichen Niedergang zu verhindern.

Weitere Voraussetzung einer persönlichen Haftung des Vorstandes ist schuldhaftes Handeln oder Unterlassen. Hierbei wird der Maßstab einer umsichtigen, seinen Aufgaben gewachsenen Person angelegt. Mit einem Mangel an Befähigung oder Erfahrung kann sich ein Vorstandsmitglied nicht entlasten; es muss über die für die übernommene Geschäftsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dem in Anspruch genommenen Vorstand hilft es nicht, wenn er seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung (so bereits BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100) hierfür keine Sonderregelungen enthalten, es die laufende Geschäftstätigkeit an einen hauptamtlichen Angestellten ("Vereinsgeschäftsführer") delegiert hat, oder das Vorstandsmitglied weiterhin die Geschäftsführungsverantwortung trägt.

Auch aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Vorstand und dem Verein können sich durch schuldhafte Verletzungen der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung Haftungsfälle ergeben. Jedes Vorstandsmitglied muss die Sorgfalt einer gewissenhaften und ihrer Aufgabe gewachsenen Person an den Tag legen und immer wieder prüfen, ob die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichend sind, oder eine Amtsniederlegung erfolgen sollte. Dies kann z.B. erforderlich sein, sofern ein kleiner Verein plötzlich steigende Mitgliedszahlen und Vereinsaktivitäten verzeichnet, so dass die bislang durch einen Vorstand betriebene Buchführung eine professionelle Buchhaltung notwendig macht.

c) Befreiungsmöglichkeiten von der Innenhaftung:

- aa) Ist dem Verein von einem Organmitglied ein Schaden zugefügt worden, so kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Verzicht auf die Ersatzansprüche des Vorstandsmitglied **im Einzelfall** von seiner Ersatzpflicht gegenüber dem Verein entlasten.



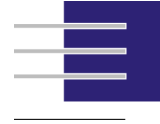
Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung kann ein solcher Verzicht aber im Widerspruch zum Recht der Gemeinnützigkeit stehen, sofern es sich um einen hohen Anspruchsverzicht handelt, denn es darf niemand durch "unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden". Ein hoher Anspruchsverzicht stellt aber eine faktische erhebliche finanzielle Besserstellung des Vorstandsmitgliedes dar.

Es besteht jedoch kein unmittelbarer Rechtsanspruch des Vorstandsmitglieds auf Erteilung einer Entlastung. Jedoch kann das Organmitglied im Wege einer "negativen Feststellungsklage" gerichtlich feststellen lassen, dass die Ansprüche des Vereins, weshalb die Entlastung nicht ausgesprochen worden ist, nicht bestehen. Die Satzung kann allerdings für das Verhältnis zwischen dem Verein und dem Vorstand (bzw. auch nur einem ehrenamtlich tätigen Mitglied) eine Entlastung für bestimmte Fälle vorsehen.

- bb) Durch Abschluss einer Versicherung, die **beide Haftungsbereiche** gegenüber Ansprüchen **des Vereins** als **auch Dritter** gegen das Vorstandsmitglied sowie eine **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** beinhaltet (D&O-Versicherung).

3.) Haftung des Vorstandsvorsitzenden

Für den Vorstandsvorsitzenden ergeben sich keine weiteren Haftungsrisiken, als für ein Vorstandsmitglied allgemein. Zu beachten ist jedoch, dass sofern der Vorstand im Kollektiv haftet, z.B. die Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner haften, d.h. dass jedes Vorstandsmitglied im Ganzen für die Forderung haftet, jedoch dem Schuldner die Forderung nur einmal zusteht.



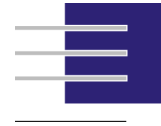
II. Einzelfälle

1). Haftung bei Eingehung von Vertragsverpflichtungen ohne ausreichende Liquidität

Im Außenverhältnis ist zuvörderst der Verein als juristische Person verpflichtet. Er ist der Vertragspartner von Außenstehenden und nicht das einzelne Vorstandsmitglied oder Organ. Ein Vorstand schließt Verträge oder andere Rechtsgeschäfte regelmäßig nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Vereins ab. Hierzu ist er als gesetzlicher Vertreter des Vereins auch berechtigt. Daher haftet aus diesen Rechtsgeschäften gegenüber den jeweiligen Vertragspartnern auch alleine der Verein mit seinem **Vereinsvermögen** für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Dies ist beispielsweise bei unbezahlten Rechnungen der Fall. Eine Haftungsproblematik besteht für den Vorstand also nicht bei den typischen wirtschaftlichen Risiken der Vereinstätigkeit. Ein außen stehender Dritter hat bei Schäden auf Grund von Vertragsverletzungen lediglich auf das Vereinsvermögen Zugriff.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das handelnde Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt war (bspw. weil die Satzung des Vereins vorsieht, dass der Verein von drei Mitgliedern des Vorstands vertreten wird, der Vertrag aber nur durch den Vorsitzende unterschrieben wird). Sofern der Verein einen derartigen Vertrag nicht nachträglich genehmigt, wurde der Verein nicht ordnungsgemäß vertreten, sodass der Vorstand in diesem Fall persönlich haftet.

Eine lediglich auf das Vereinsvermögen beschränkte Haftung gilt auch für Schäden, die dem Vertragspartner während der Vertragsabwicklung entstehen, z.B. Verzugschäden.



Auch bei derartigen, auf eine Vertragsverletzung beruhenden Schäden, hat der Vertragspartner lediglich auf das Vereinsvermögen Zugriff, nicht hingegen auch auf das Privatvermögen des Vorstandes. Etwas anderes gilt auch hier wieder nur in dem Fall, dass das handelnde Vorstandsmitglied sich über seine Vertretungsbefugnis hinweggesetzt hat oder aber offensichtlich außerhalb des Vereinszwecks gehandelt hat.

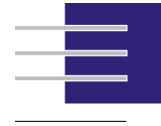
2.) Haftung bei unerlaubter Handlung

Auch für Schäden, die der Vorstand einem Dritten zufügt, während er für den Verein und nicht als Privatperson handelt, gilt § 31 BGB, d.h. der Verein haftet für seine Organe. Wenn dieses Handeln zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt greift wiederum die Organhaftung des Vereins gem. § 31 BGB ein (bspw. die Unterschriftsfälschung durch ein Vorstandsmitglied zur Erlangung eines Bankkredits). Auch das handelnde Vorstandsmitglied haftet insoweit persönlich. Diese Haftung wird durch die Haftung des Vereins bei unerlaubten Handlungen nicht verdrängt. Im Innenverhältnis kann das Organ dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet sein. Umgekehrt kann der Verein bei leichter Fahrlässigkeit verpflichtet sein, das Vorstandsmitglied freizustellen.

Der Verein kann ferner wegen eines Organisationsmangels haften. Er muss nämlich die Organisation so gestalten, dass Schäden für Dritte möglichst ausgeschlossen werden. Betroffen ist insoweit vor allem die Verkehrssicherungspflicht (bspw. Unterlassung von Verhaltensmaßnahmen bei Festivitäten (vgl. LG Ravensburg, Urteil vom 15.8.1996 –3 S 145/96, NJW 1997, 402)).

3. Haftung bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

In bestimmten, gesetzlich geregelten, Fällen kann es zu einer unmittelbaren Außenhaftung des Vorstands i.S.d. § 26 BGB als Vertretungsorgan einer juristischen Person kommen (sog. Durchgriffshaftung).

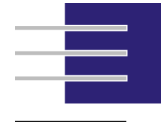


Zu nennen sind hier beispielsweise Ansprüche der Finanzverwaltung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung steuerlicher Pflichten des Vereins. Eine Haftung kann sich auch aus dem Nichtabführen der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ergeben. Weitere Tatbestände sind vor allem die **Insolvenzverschleppung**.

Der Vorstand muss die Insolvenzeröffnung beantragen, wenn der Verein **überschuldet** oder **zahlungsunfähig** ist. Überschuldung liegt vor, wenn das vorhandene Vermögen eines Verein nicht mehr ausreicht, um die vorhandenen Verbindlichkeiten abzudecken. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Verein nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Ist Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eingetreten, worüber sich der Vorstand nötigenfalls durch Aufstellung einer Bilanz zu vergewissern hat, so ist es gem. § 42 II BGB seine Pflicht, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Diese Pflicht trifft **jedes Vorstandsmitglied** einzeln auch wenn Gesamtvertretung besteht. Hat die Verzögerung des Antrags zur Benachteiligung der Gläubiger geführt, so können diese die Vorstandsmitglieder, die schuldhaft gehandelt haben, als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen, und zwar die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Verein nach dem Zeitpunkt erworben haben, zu dem Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen, in voller Höhe, also nicht nur den „Quotenschaden“ (BGH, NJW 1994, 2220; OLG Köln, WPM 1998, 104). Die Vorstandsmitglieder haften dabei für jedes Verschulden, also auch für einfache Fahrlässigkeit. Deshalb ist für sie beim Anzeichen einer Krise Wachsamkeit geboten.

Wann der Vorstand den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen muss ist in § 42 BGB nicht geregelt, sodass die Rechtsprechung in analoger Anwendung das GmbH-Gesetz heranzieht.



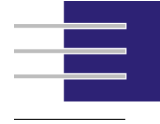
Einschlägig ist hier § 64 Abs. 1 GmbHG:

*Wird die Gesellschaft (= e. V.) zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer (= Vorstand) ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber **drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.*

Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft (= e. V.) ergibt.

Verletzt der Vorstand diese Pflicht, kann er persönlich für die entstandenen Schäden der Verzögerung (in der Regel bei Gläubigern des Vereins) in Anspruch genommen werden. Es ergibt sich also die Pflicht für den Vorstand, die Vermögenslage des Vereins genau zu kennen. Die Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds für die Erfüllung z.B. der steuerlichen Pflichten kann allerdings dadurch begrenzt werden, dass die Geschäftsführungsaufgaben in einem mehrköpfigen Vorstand durch eine eindeutige schriftliche Vereinbarung verteilt werden. Eine solche Aufgabenverteilung führt aber nicht dazu, dass das nicht zuständige Vorstandsmitglied gänzlich aus der Verantwortung entlassen ist.

Es hat vielmehr die Pflicht, die Verantwortlichen in deren Aufgabenerfüllung zu überwachen. Gibt es Anhaltspunkte, dass die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nicht korrekt erfolgt, sind alle gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder verpflichtet, auf eine ordentliche Aufgabenerfüllung hinzuwirken. Diese Haftung des Vorstandsmitglieds persönlich wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Verein möglicherweise neben dem Vorstand haftet, da er sich dessen Verhalten gem. § 31 BGB zurechnen lassen muss.



Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten kann durch die Satzung nicht eingeschränkt werden, da diese aus der Satzung keine Rechte und Pflichten erwerben. Demgegenüber kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit gegenüber Vereinsmitgliedern durch die Satzung ausgeschlossen werden. Gegenüber Dritten ist eine Haftungsbeschränkung durch allgemeine Geschäftsbedingungen nur schwer erreichbar. Meist fehlt es bereits an der Einbeziehung. Außerdem kann die Haftung für Leben, Körper und Gesundheit durch AGB's gegenüber Verbrauchern nicht eingeschränkt werden. Regelmäßig fehlt es auch an der Transparenz, das heißt an der Verständlichkeit der Haftungsbeschränkung.

4.) Ende der Haftung

Die Haftung des Vorstands endet mit der Amtszeit - außer der Vorstand bleibt für den Verein tätig. Eine Haftung von Amtsnachfolgern für die Amtsvorgänger gibt es überdies nicht.

III.

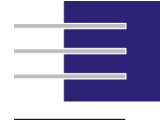
Besonderheiten bei der Westdeutschen Immobilienbörse WIB 24

1) Vertretung

Um die WIB24 rechtswirksam nach außen zu vertreten und – dementsprechend – eine Haftung beschränkt auf das Vereinsvermögen herbeizuführen ist es unerlässlich, dass eine Vertretung des Vereins im Rahmen der in § 8 der Satzung vorgesehen Vertretungsmacht vorliegt. Hierzu müssen Verträge regelmäßig durch den Vorstandsvorsitzenden (derzeit Herr Klaus Kaemmerer) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (derzeit Hans Albert Fröhlke) unterzeichnet werden.

2.) Mitgliederhaftung

Eine satzungsmäßig zulässige Haftung der Mitglieder persönlich für etwaige Forderungen gegen den Verein ist nicht vorgesehen.



3.) Entlastung

Einen zulässigen pauschalen Verzicht des Vereins auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem handelnden Organmitglied im Falle nur leichter Fahrlässigkeit ist nicht vorgesehen. Sofern eine entsprechende Bestimmung aufgenommen werden

sollte, empfiehlt es sich, im Hinblick auf grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadensersatzansprüche die Formulierung

„bezüglich grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Fehler des Vorstandes gilt eine Entlastung nur dann, wenn der Fehler vorher im Rechenschaftsbericht konkret erwähnt und im Sitzungsprotokoll aufgeführt wird.“

aufzunehmen.